

31. 1. Fallen Wahlzettel unter den Begriff von „Druckschriften“, deren öffentliche Verbreitung nach §. 24 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie durch die Landespolizeibehörde untersagt werden darf?

2. Welcher Vorfasz gehört zu dem Thatbestande strafbaren Zuwiderhandelns gegen ein Verbot der vorgedachten Art?

Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie v. 21. Oktober 1878 §. 25 (R.G.Bl. S. 351).

3. Bildet ein thatsächlicher, auch unentschuldigbarer Irrtum über den konkreten Inhalt, bezw. den Umfang der entzogenen Befugniß zur öffentlichen Verbreitung von Druckschriften einen Strafausschließungsgrund?

St.G.B. S. 59.

III. Straffenat. Ur. v. 15. März 1882 g. S. Rep. 486/82.

I. Landgericht Chemnitz:

Aus den Gründen:

1. Wie das angefochtene Urteil thatsächlich feststellt, ist dem Angeklagten in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.G.Bl. S. 351) durch landespolizeiliche Verfügung vom 27. März 1879 die Befugnis zur öffentlichen gewerbsmäßigen wie nicht gewerbsmäßigen Verbreitung von Druckschriften entzogen worden, und ein Zuwiderhandeln gegen diese Verfügung ist darin gefunden, daß der Angeklagte im Oktober 1881 gedruckte Wahlzettel an verschiedene Einwohner des Dorfes W. öffentlich verbreitet hat.

Nun kann allerdings nicht füglich bezweifelt werden, daß ein gedruckter Wahlzettel als Erzeugnis der Buchdruckerpresse formell unter den Begriff einer „Druckschrift“ fällt. Nach den vom angefochtenen Urteil zutreffend herangezogenen Motiven des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, sowie nach den maßgebenden Bestimmungen der §§. 2 und 6 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 65) erscheint es gewiß, daß es auch die bewußte Absicht des ersterwähnten Gesetzes war, alle im weitesten preßgesetzlichen Sinne als „Druckschriften“ zu bezeichnenden Formen der Vervielfältigung von Schriften, bildlichen Darstellungen u. s. w. hierunter zu begreifen. Deshalb kann nichts darauf ankommen, daß die vorliegenden, nur einen Personennamen mit Angabe des Berufes und Wohnsitzes des Genannten enthaltenden Wahlzettel nicht eine Schrift darstellen, die durch ihren Inhalt bestimmt ist, eine geistige Mitteilung zu ermöglichen, was bei den im §. 6 des Preßgesetzes erwähnten „Stimmzetteln“, falls eine Hinzufügung von „Zweck, Zeit und Ort der Wahl“ stattgefunden hat, immerhin denkbar wäre. Derselbe §. 6 führt unter Druckschriften u. a. auch „Visitenkarten“ auf, welche sich der Regel nach nur auf die Angabe eines Namens beschränken, und beweist, daß das entscheidende Kriterium einer „Druckschrift“ eben nur in der Form ihrer Herstellung zu suchen ist. Aus demselben Grunde kann auch auf die Zweckbestimmung des Wahlzettels als zum unmittelbaren Gebrauch an der Wahlurne bestimmt und auf seine Verbindung mit der Ausübung verfassungsmäßig geschützter

staatsbürgerlicher Rechte kein Gewicht gelegt werden. Diese Erwägung hätte die Gesetzgebung veranlassen können, im Interesse unbehinderter Ausübung der Wahlrechte die Wahl- oder Stimmzettel von den Druckschriften auszunehmen, wie im §. 28 Nr. 1 a. a. O. zu Gunsten der Wahlversammlungen eine solche schützende Ausnahmebestimmung Platz gefunden hat. Da jenes aber nicht geschehen ist, ist der Richter auch nicht befugt, eine vom Gesetze selbst nicht gewollte Unterscheidung im Wege der Auslegung in dasselbe hineinzutragen.

Eine „öffentliche“ Verbreitung hat ferner das angefochtene Urteil ohne erkennbaren Rechtsirrtum in der ohne Begrenzung auf bestimmte Personen allgemein gewollten und ins Werk gesetzten Ausstreuung der Wahlzettel in das Publikum gefunden.

2. Konnte insoweit das angefochtene Urteil bezüglich der Gesetzesanwendung nicht als rechtsirrtümlich angegriffen werden, so unterliegt dasselbe doch nach anderer Richtung einer begründeten Anfechtung.

Der Angeklagte hatte zu seiner Verteidigung eingewendet, daß er durch eine ihm bei Bekanntmachung der landespolizeilichen Verfügung vom 27. März 1879 durch den betreffenden Beamten der Amtshauptmannschaft in Chemnitz zuteil gewordene Belehrung in den Irrtum versetzt worden sei, jene Verfügung untersage ihm nicht die Verbreitung von Wahlzetteln, und die Vorinstanz verwirft den Einwand, einmal aus dem Grunde, weil das fragliche „Vorbringen nicht erwiesen“ sei, hauptsächlich aber, weil die behauptete „Bescheidung“ des betreffenden Beamten nach dessen Amtsstellung nicht „geeignet“ sei, einen „derartigen Irrtum zu begründen“. Was den ersten Grund anbetrifft, so kann darin nicht das Ergebnis einer Beweismüdigung und der Ausdruck einer danach gewonnenen Überzeugung von der tatsächlichen Unwahrheit der behaupteten amtlichen Äußerung des Expedienten R. oder des behaupteten Irrtumes überhaupt erblickt werden. Die Wendung scheint vielmehr nur sagen zu wollen, der Einwand stehe beweislos da, und deshalb habe man geglaubt, einer weiteren Prüfung desselben nach seiner tatsächlichen Seite überhoben zu sein. Daß dieser Standpunkt für den Strafprozeß unhaltbar ist, bedarf keiner Ausführung. Der zweite Entscheidungsgrund läßt es aber wiederum im unklaren, ob damit gesagt werden sollte, der Angeklagte hätte durch R. nicht in Irrtum versetzt werden können, und sei deshalb auch tatsächlich nicht in einem Mißverständnis über den wirklichen Inhalt des gegen ihn erlassenen Ver-

botes gewesen, oder ob der fragliche Irrtum nur als ein unentschuldbarer zurückgewiesen werden soll. Wäre das Instanzgericht von der letzteren Annahme ausgegangen, so wäre dieselbe mit einer richtigen Anwendung des §. 25 a. a. O. entschieden nicht vereinbar. Der §. 25 a. a. O. verlangt ein bewusstes, vorsätzliches Zuwiderhandeln gegen die im §. 24 a. a. O. erwähnten landespolizeilichen Verfügungen.

3. Die letzteren können aber innerhalb des gesetzlichen Rahmens je nach dem Ermessen der Landespolizeibehörde persönliche Beschränkungen von sehr verschiedenem Umfange verhängen; wie sie entweder nur die gewerbmäßige Verbreitung oder nur den Hausierhandel von beziehungsweise mit Druckschriften untersagen können, so ist es an sich auch nicht ausgeschlossen, daß das Verbot der Verbreitung von Druckschriften auf gewisse Kategorien der letzteren begrenzt, gewisse Arten derselben, also beispielsweise auch Wahlzettel, Preiszettel und dergleichen von dem Verbreitungs- oder Handelsverbot ausdrücklich ausgenommen werden. Wenn daher der Angeklagte behauptete, über den Inhalt der Verfügung vom 27. März 1879 im Irrthume gewesen zu sein und geglaubt zu haben, die Verbreitung von Druckschriften sei ihm nicht allgemein untersagt worden, Wahlzettel seien ausgenommen, so ist dies die Einrede eines tatsächlichen Irrthumes, welcher, wenn erwiesen, in Gemäßheit des §. 59 Abs. 1 St.G.B.'s einen Strafausschließungsgrund zu Gunsten des Angeklagten schafft, ohne daß es darauf ankommt, ob der Irrtum ein entschuldbarer, oder nicht.

Das angefochtene Urtheil trifft daher der Vorwurf, eine rechtlich erhebliche Schutzeinrede des Angeklagten thatsächlich nicht geprüft und aus Gründen verworfen zu haben, welche die Annahme nicht ausschließen, daß dieselben auf rechtsirrtümlicher Gesetzesanwendung beruhen. Dasselbe mußte daher auf die Revision des Angeklagten aufgehoben werden.